

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8474a991-3e12-3dce-83f9-5b8e25882bae>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V) |
| Amtliche Abkürzung | VstättVO M-V |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Mecklenburg-Vorpommern |
| Gliederungs-Nr. | 10.10.2130 |

§ 31 VstättVO M-V - Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
- (3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

